

## Vorlage Nr. 15/2990

öffentlich

**Datum:** 26.02.2025  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Tobias Klaus

<b>Sozialausschuss</b>	<b>11.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>27.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>03.04.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>04.04.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>09.04.2025</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Bericht und Position zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Landtages NRW „Die Eingliederungshilfe in  
Nordrhein-Westfalen zukunftsfest aufstellen“ (Drucksache 18/12563)**

### Kenntnisnahme:

Die Information über die LT-Drucksache 18/12563 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2990 zur  
Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## Zusammenfassung

Mit Drucksache 18/12563 haben die Fraktion der CDU und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 30.01.2025 den Antrag „Die Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen zukunftsfest aufstellen“ in den Landtag eingebracht und beschlossen (siehe Anlage).

In dem Antrag wird zunächst die aktuelle Situation der Eingliederungshilfe in NRW dargestellt und aus dieser konkrete Maßnahmen und Forderungen abgeleitet, die in 5 konkrete Beschlusspunkte münden.

Durch den Beschluss wurde die Landesregierung beauftragt, sich weiterhin beim Bund dafür einzusetzen, dass insbesondere durch die Anhebung und Dynamisierung der 5 Mrd. EUR Bundesentlastung die Kommunen finanziell bei den Kosten der Eingliederungshilfe entlastet werden (Beschlusspunkte 1-2). Dies wird von den Landschaftsverbänden ausdrücklich begrüßt.

Kritisch ist aus Sicht der Landschaftsverbände insbesondere die Rolle zu bewerten, die dem Land hinsichtlich der weiteren Beschlusspunkte zugeschrieben wird.

So soll die Landesregierung die Transparenz über Leistungs-, Kosten- und Organisationsstrukturen verbessern und zusammen mit den maßgeblichen Akteuren den Landesrahmenvertrag einschließlich des Verwaltungsaufwands überprüfen (Beschlusspunkte 3-4).

Zudem soll in Verantwortung des MAGS im Rahmen eines „Zukunftsdialogs EGH NRW“ die Diskussion über die fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in unserem Land unter Beteiligung aller relevanten Akteure und unter Berücksichtigung der herausfordernden finanziellen und personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen intensiviert werden (Beschlusspunkt 5).

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2990:**

### **Sachverhalt**

#### **Ausgangslage und Zielsetzung**

##### **I. Ausgangslage**

Mit Drucksache 18/12563 haben die Fraktion der CDU und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag „Die Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen zukunftsfest aufstellen“ in den Landtag eingebracht und beschlossen (siehe Anlage).

Nach einer Darstellung der aktuellen Situation aus Sicht der Fraktionen werden konkrete Maßnahmen und Forderungen abgeleitet, die in 5 Beschlusspunkten münden.

Durch den Beschluss wurde die Landesregierung beauftragt, sich weiterhin beim Bund dafür einzusetzen, dass insbesondere durch die Anhebung und Dynamisierung der 5 Mrd. EUR Bundesentlastung die Kommunen finanziell bei den Kosten der Eingliederungshilfe entlastet werden (Beschlusspunkte 1-2).

Darüber hinaus soll die Transparenz über Leistungs- und Kosten- und Organisationsstrukturen verbessert und zusammen mit den maßgeblichen Akteuren der Landesrahmenvertrag einschließlich des Verwaltungsaufwands überprüft werden (Beschlusspunkte 3-4).

Schließlich soll im Rahmen eines „Zukunftsdialogs EGH NRW“ die Diskussion über die fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in unserem Land unter Beteiligung aller relevanten Akteure und unter Berücksichtigung der herausfordernden finanziellen und personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen intensiviert werden (Beschlusspunkt 5).

##### **II. Position der Landschaftsverbände**

Die Landschaftsverbände begrüßen das Engagement des Landtags, die Eingliederungshilfe (EGH) zukunftsfest aufzustellen und weiterzuentwickeln. Der Antrag verdeutlicht überdies die gute und erfolgreiche Arbeit der Landschaftsverbände.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) mit seinen zentralen Zielen der Personenzentrierung und der Steuerung der Ausgabendynamik ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Als Träger der EGH tragen die Landschaftsverbände eine zentrale Verantwortung und setzen sich kontinuierlich für eine bedarfsgerechte, nachhaltige und effiziente Entwicklung der EGH ein.

Dabei ist zu betonen, dass die EGH in NRW eine kommunale Aufgabe ist, die aus kommunalen Mitteln finanziert wird. Die Landschaftsverbände übernehmen diese Aufgabe mit großer Verantwortung und setzen sich aktiv für die Weiterentwicklung der Angebote und Steuerungsmechanismen ein. Nicht zuletzt aufgrund der guten Zusammenarbeit der Landschaftsverbände mit den Leistungserbringern der Freien Wohlfahrt und den

Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen verfügt NRW über zahlreiche qualitativ hochwertige Angebote der Eingliederungshilfe.

Die Landschaftsverbände arbeiten bereits jetzt mit den genannten Akteuren als Träger der Eingliederungshilfe an der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und nehmen dabei eine federführende Rolle ein.

### **Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe**

Die Landschaftsverbände setzen sich bereits seit langer Zeit für eine Entlastung der Kommunen bei den Kosten der EGH ein und haben dies auch mehrfach gegenüber dem Land NRW und dem Bund kommuniziert. Eine der Forderungen ist auch die Aufstockung und Dynamisierung der 5 Mrd. EUR Bundesentlastung.

Daher begrüßen die Landschaftsverbände den Einsatz des Landes NRW durch den im Bundesrat eingebrachten Entschließungsantrag, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, die seit 2018 bereitgestellte finanzielle Entlastung der Kommunen von jährlich 5 Mrd. EUR um zusätzlich 5 Mrd. EUR zu erhöhen und die Beteiligung zu dynamisieren.

Weitere Forderungen werden jedoch nicht erwähnt. Hierzu zählt insbesondere die Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen in der Pflegeversicherung durch Reformierung des § 43a SGB XI zu beenden.

In Deutschland gilt eine umfassende Versicherungspflicht für alle gesetzlich und privat Versicherten. Diese Pflicht gilt auch für Menschen mit Behinderungen. Die Leistungen der Pflegekasse erhalten Menschen mit Behinderungen aber nicht wie alle anderen. Sie erhalten sie nur, wenn sie im eigenen Zuhause oder in einer stationären Pflegeeinrichtung leben. Leben sie dagegen in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe, erhalten sie Leistungen der Pflegekasse i. H. v. lediglich 278 EUR. Diese Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen allein aufgrund ihres Lebensmittelpunkts muss beendet werden. Menschen mit Behinderungen sollten unabhängig von ihrem selbstbestimmt gewählten Lebensmittelpunkt die gleichen Leistungen der Pflegekasse erhalten.

### **Umsetzung des BTHG in NRW**

Die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen wurde in Nordrhein-Westfalen bereits vollzogen. Dennoch stellt die inhaltliche Umsetzung des BTHG weiterhin eine Herausforderung dar, die bundesweit zu beobachten ist.

Während die Teilhabe an Arbeit weitgehend planmäßig verläuft, bestehen insbesondere im Bereich der Sozialen Teilhabe offene Fragen, die gemeinsam mit den Akteuren bearbeitet werden müssen. Abstimmungen und Arbeitsgruppen der Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages SGB IX NRW finden innerhalb der Gemeinsamen Kommission statt. Die Gemeinsame Kommission bietet hier eine wesentliche Plattform zur Weiterentwicklung.

Die Landschaftsverbände setzen sich hier zudem für eine kontinuierliche Optimierung der Steuerungsmechanismen ein.

### **Weiterentwicklung der Landesrahmenverträge und Steuerung der Mittelverwendung**

Die Weiterentwicklung der Landesrahmenverträge ist ein fortlaufender Prozess mit dem Ziel, bestehende Ressourcen noch gezielter für die Leistungsberechtigten einzusetzen. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht bei der Bereitstellung geeigneter Wohnformen für Menschen mit herausforderndem Verhalten.

Hierzu sind das „Dialogformat Wohnen“ sowie die Arbeitsgruppen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 4 des SGB IX („AG EGH“) unter Moderation des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) wesentliche Austauschplattformen. Um Empfehlungen für eine gelingende Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonders herausforderndem Verhalten zu entwickeln, haben die beiden Landschaftsverbände eine multiprofessionelle Arbeitsgruppe unter Beteiligung mehrerer Landesministerien ins Leben gerufen.

Darüber hinaus haben die bisherigen Arbeiten im Rahmen der „Umstellung II“ bereits Vorschläge zur Erhöhung der Transparenz und einer gezielteren Steuerung hervorgebracht, die mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer abgestimmt werden.

Die Landschaftsverbände optimieren zudem kontinuierlich ihre Steuerungsprozesse, um Ressourcen noch gezielter für die Leistungsberechtigten einzusetzen. Hierbei werden auch alle verfügbaren Digitalisierungspotenziale genutzt – von datenbasierten Steuerungselementen bis hin zu modernen IT-gestützten Verfahren in der Fachleistungssteuerung.

### **Transparenz und Berichtspflichten**

An mehreren Stellen im Antrag selbst sowie in den Beschlusspunkten 3 – 5 wird mehr Transparenz über die Leistungs-, Kosten- und Organisationsstrukturen sowie eine noch stärkere Verantwortung des Ministeriums sowie der parlamentarischen Gremien auf Landesebene eingefordert. Dies würde zu weiteren bürokratischen Strukturen und Gremien führen.

Im Rahmen der bereits etablierten Austauschformate, insbesondere der AG EGH, gibt es bereits seit Jahren eine offene, transparente und umfassende Kommunikation auch mit dem MAGS NRW. Ausdruck dessen ist ganz aktuell u. a. die gemeinschaftliche Arbeit an einem Statistiksystem. Überdies besteht in Vielzahl von Einzelfällen eine enge kommunikative Abstimmungen mit dem MAGS NRW im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Forderung nach mehr Transparenz in Bezug auf Leistungs-, Kosten- und Organisationsstrukturen verwundert vor diesem Hintergrund.

Auch eine Vielzahl von Gremien, wie etwa die der Gemeinsamen Kommission, widmen sich intensiv diesen wichtigen Themen. Im Rahmen der Qualitätsprüfungen hat das MAGS NRW

überdies schon heute ein gesetzlich verankertes Beteiligungsrecht. Zusätzliche Berichtspflichten sollten deshalb sorgfältig geprüft werden, da sie zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, ohne dass damit zwangsläufig ein echter Mehrwert einhergeht. Stattdessen könnte es zielführend sein, die vorhandenen Strukturen weiterzuentwickeln.

Bezüglich einer verstärkten Einbindung parlamentarischer Gremien auf Landesebene ist anzumerken, dass die EGH in NRW als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe, ohne finanzielle Beteiligung des Landes, ausgestaltet ist. Im Sinne der Subsidiarität sollte der politische Beteiligungsprozess deshalb auch vornehmlich im Rahmen der verantwortlichen Gremien auf kommunaler Ebene erfolgen.

L U B E K

21.01.2025

# Antrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Die Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen zukunftsfest aufstellen

### I. Ausgangslage

Nordrhein-Westfalen verfügt über eine gut ausgebaute Infrastruktur und zahlreiche qualitativ hochwertige Angebote der Eingliederungshilfe, die Menschen mit Behinderungen bei einem selbstständigen Leben unterstützen. Dies hat nicht zuletzt die umfassende Darstellung der Landesregierung zur Großen Anfrage 26 „Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 18/9135) erneut eindrucksvoll aufgezeigt. Gerade im Bereich des selbstbestimmten ambulanten Lebens und Wohnens für Menschen mit Behinderungen sind seit Anfang der 2000er-Jahre getragen von einem breiten politischen Konsens aller demokratischen Parteien erhebliche Verbesserungen erzielt worden. Auf das gemeinsam erreichte und abgesicherte Niveau der Unterstützungsstruktur können alle beteiligten Akteure zurecht stolz sein.

Wichtige Impulse zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sollten durch das seit 2017 implementierte Bundesteilhabegesetz (BTHG) umgesetzt werden, das eine grundsätzliche Verbesserung im Bereich der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen bewirken wollte. Ziel des Gesetzes ist es, die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken und die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auf nationaler Ebene vor allem durch eine verbesserte individuelle Unterstützung, die nun stärker auf die persönlichen Bedürfnisse und Lebenssituationen der Betroffenen zugeschnitten ist, umzusetzen. Das Gesetz hat den Anspruch, den Übergang von einer fürsorgenden hin zu einer teilhabeorientierten Unterstützung zu vollziehen, indem es den Fokus von der pauschalen Versorgung auf individuell zugeschnittene Leistungen legt.

Das BTHG will die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gerade auch dadurch stärken, indem es die Möglichkeiten für ein selbstbestimmtes Wohnen erweitert hat. Menschen mit Behinderungen sollen nun leichter Unterstützung erhalten, um in den eigenen vier Wänden oder in Wohngemeinschaften zu leben, anstatt in großen Einrichtungen untergebracht zu werden. Dies fördert die individuelle Lebensführung und die Inklusion in der Gemeinschaft.

Auch wenn wesentliche formale Umsetzungsschritte des BTHG wie die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen bereits erfolgt sind, gestaltet sich die vollständige inhaltliche Umsetzung des BTHG in Nordrhein-Westfalen wie auch bundesweit zunehmend herausfordernd. Den bereits eingeführten Verfahren zur möglichst individuellen

Bedarfsermittlung folgen derzeit noch zu selten praktische Verbesserungen, die im Leben der Menschen mit Behinderung konkret spürbar werden. Gerade in der Weiterentwicklung der Landesrahmenverträge besteht aktuell die Sorge, dass bei Beibehaltung des Status quo der derzeitigen Verwaltungsstrukturen nicht alle Ressourcen direkt den Betroffenen zugutekommen können. Durch Effizienzsteigerungen könnte eine stärkere Fokussierung auf die Bedürfnisse der Leistungsempfänger erreicht werden. An verschiedenen Stellen werden derzeit zudem Defizite bei der Bereitstellung angemessener Angebote deutlich (z. B. regional verfügbare besondere Wohnformen, gerade auch für Menschen mit herausforderndem Verhalten), die auch durch Unsicherheiten bei der Umsetzung des BTHG mitverursacht werden.

Jede fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe muss dabei zwingend auch die schon heute bestehenden erheblichen finanziellen Herausforderungen für die Leistungsträger und die gesamte kommunale Familie berücksichtigen. Die finanziellen Spielräume der Kommunen, die als Grundpfeiler der Demokratie fungieren, werden durch die steigenden Ausgaben für soziale Leistungen zunehmend eingeschränkt. Dies gefährdet die kommunale Selbstverwaltung und damit einen Kernbereich unserer demokratischen Gesellschaft. Die mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes erhofften Effizienzgewinne scheinen bisher nicht realisiert worden zu sein. Allein in den Jahren 2018 bis 2023 sind die Nettoausgaben der Eingliederungshilfe bundesweit um mehr als 8 Mrd. Euro gestiegen. Die dynamische Zunahme der Ausgaben für die Eingliederungshilfe übersteigt die bisherige finanzielle Unterstützung des Bundes in Höhe von bundesweit 5 Mrd. Euro jährlich deutlich, was eine deutliche Aufstockung und eine Anpassung an die tatsächliche Kostenentwicklung erforderlich macht. Nur so kann eine adäquate Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und eine nachhaltige Entlastung der Kommunen sichergestellt werden.

Die Landesregierung hat deshalb bereits im September 2023 in einem in den Bundesrat eingebrachten Entschließungsantrag die Bundesregierung aufgefordert, die seit 2018 bereitgestellte finanzielle Entlastung der Kommunen, die mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Inklusion beschlossen wurde, von jährlich 5 Milliarden Euro um zusätzliche 5 Milliarden Euro zu erhöhen. Außerdem wurde zur wirksamen Entlastung der Kommunen auch in der Zukunft die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Dynamisierung der finanziellen Aufwendungen vorzulegen.

Neben den finanziellen Herausforderungen wird auch für die Eingliederungshilfe der zunehmende Arbeits- und Fachkräftemangel immer stärker zum Problem, wenn es um die Schaffung neuer und die Sicherung der Qualität bestehender Angebote geht. Zusammen mit begrenzten finanziellen Spielräumen macht das eine möglichst effiziente Angebotsstruktur für die Zukunft unverzichtbar. Grundvoraussetzung für die Gestaltung einer solchen Struktur ist eine hohe Transparenz über Leistungs-, Kosten- und Organisationsstrukturen. Bei der Schaffung dieser Transparenz - auch gegenüber den zuständigen Gremien des Landtags - und bei der Begleitung einer an Qualität, Effizienz und Bürgerfreundlichkeit gleichermaßen orientierten Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe kommt dem MAGS als zuständigem Landesministerium eine zentrale Verantwortung zu.

Trotz der guten Ausgangsbasis und der positiven Ansätze des BTHG sehen wir gerade in dem Spannungsverhältnis zwischen qualitativer Weiterentwicklung und der erforderlichen Begrenzung der kommunalen Kostenbelastung in der praktischen Umsetzung in Nordrhein-Westfalen Verbesserungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die Effizienz der Mittelverwendung, die finanzielle Entlastung der Kommunen und die Sicherstellung der Nachhaltigkeit und Innovationskraft der Maßnahmen. Um vor diesem Hintergrund eine Zukunftsvision für die Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln, die die erreichte fachliche Qualität für die Zukunft absichert und gleichzeitig der kommunalen Finanzbelastung und dem Fachkräftemangel Rechnung trägt, ist ein breiter Dialog mit allen relevanten Akteuren erforderlich.

Gemäß dem inklusionpolitischen Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“ sind dabei vor allem die Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenvertretungen zu beteiligen. Neben den Kommunen spielen zudem vor allem die Wohlfahrtsverbände in der Diskussion um die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) eine zentrale Rolle. Sie sind wichtige Akteure im Sozialsystem und arbeiten eng mit kommunalen Trägern, Landschaftsverbänden und anderen sozialen Dienstleistern zusammen. Ihre Rolle umfasst die Bereitstellung von Beratung, Betreuung, Pflege, Wohnmöglichkeiten und Inklusion in den Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen. Schon heute arbeiten die genannten Akteure in der gesetzlich vorgesehenen Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 SGB IX eng zusammen. Diese Zusammenarbeit sollte angesichts der aktuellen Umsetzungs- und Finanzherausforderungen unter Verantwortung des Ministeriums im Sinne eines „Zukunftsdialogs EGH NRW“ intensiviert werden.

## II. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung:

1. sich dafür einzusetzen, dass auf Bundesebene die in den Bundesrat eingebrachte Initiative zur finanziellen Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe umgesetzt und die gestiegenen Ausgaben abgedeckt werden.
2. eine Dynamisierung der erhöhten Bundesentlastungen zu fordern, die an die Entwicklungen der Ausgaben für Eingliederungshilfe angepasst werden sollen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Länder und Kommunen bei den dynamischen Kostenentwicklungen seit Einführung des Bundesteilhabegesetzes und des Angehörigen-Entlastungsgesetzes nicht allein gelassen werden.
3. die Transparenz über Leistungs-, Kosten- und Organisationsstrukturen weiter zu verbessern, um so die Grundlage für eine gleichermaßen qualitätsorientierte wie effiziente Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe abzusichern
4. zusammen mit den Kommunen, den Landschaftsverbänden, den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und anderen Leistungserbringern sowie den Vertretungen der Menschen mit Behinderungen den Landesrahmenvertrag einschließlich des Verwaltungsaufwandes zu überprüfen und sicherzustellen, dass ein möglichst großer Anteil der Ressourcen direkt den Betroffenen zugutekommt.
5. im Rahmen eines „Zukunftsdialogs EGH NRW“ die Diskussion über die fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in unserem Land unter Beteiligung aller relevanten Akteure und unter Berücksichtigung der herausfordernden finanziellen und personalwirtschaftlich Rahmenbedingungen zu intensivieren.

Thorsten Schick  
Matthias Kerkhoff  
Bianca Winkelmann  
Marco Schmitz  
Heinrich Frieling

und Fraktion

Wibke Brems  
Verena Schäffer  
Mehrddad Mostofizadeh  
Gönül Eglence  
Dennis Sonne  
Dr. Robin Korte

und Fraktion

## **Anlage zum Antrag**

### **Die Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen zukunftsfest aufstellen**

In diesem Antrag geht es um die Eingliederungshilfe.

Die Eingliederungshilfe ist eine Sozialleistung des Staates. Das Geld erhalten Menschen mit einer Behinderung. Oder Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind. Mit dem Geld sollen sie sich trotz ihrer Behinderung eine individuelle Lebensführung ermöglichen.

Menschen mit Behinderung können das Geld für unterschiedliche Zwecke nutzen. Zum Beispiel zum Wohnen, für eine Schulbegleitung, für ein Studium oder für Heil- und Hilfsmittel.

In dem Antrag der Fraktionen von CDU und Grünen geht es konkret um eine Regelung des Bundes aus dem Jahr 2017. Diese Regelung heißt: Bundesteilhabegesetz.

Mit diesem Gesetz soll die Eingliederungshilfe und damit die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung weiter verbessert werden.

Das Ziel des Gesetzes: Die Unterstützung soll stärker als bisher auf die persönlichen Bedürfnisse und Lebenssituationen der betroffenen Menschen ausgerichtet werden. Für die betroffenen Menschen soll es zum Beispiel leichter sein, in den eigenen vier Wänden oder in einer Wohngemeinschaft zu leben.

Die Fraktionen von CDU und Grünen kritisieren in ihrem Antrag, wie das Bundesteilhabegesetz umgesetzt wird. Es gebe zurzeit nur selten spürbare Verbesserungen für Menschen mit Behinderung.

Die Fraktionen fordern daher Änderungen. So sollen in den Ämtern der Städte und Gemeinden, die für die Eingliederungshilfe zuständig sind, die Strukturen verändert werden. Auch sollen weitere Angebote für Menschen mit Behinderung geschaffen werden. Dazu gehören besondere Formen des Wohnens.

Die Fraktionen fordern von der Bundesregierung, dass sie den Städten und Gemeinden mehr Geld für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung gibt. Dafür soll sich die Landesregierung einsetzen.

Allein zwischen 2018 und 2023 seien die Ausgaben für die Eingliederungshilfe in ganz Deutschland um mehr als 8 Milliarden Euro gestiegen. Die Bundesregierung soll den Städten und Gemeinden künftig 10 Milliarden Euro statt 5 Milliarden Euro im Jahr zur Verfügung stellen. Auch soll sichergestellt sein, dass die Kommunen für mehr Arbeit auch immer mehr Geld bekommen.

Die Fraktionen wollen bei den Verbesserungen auch die Betroffenen direkt zu Wort kommen lassen. Organisationen, die sie vertreten, aber auch Wohlfahrtsverbände sollen an der Diskussion beteiligt werden.